

■ SK Stiftung Kultur

Kulturstiftung
der Sparkasse KölnBonn

Satzung
(in der Fassung)

vom Dezember 2011

Eine Stiftung im Wandel der Zeit vom Bildungs- und Informationszentrum zur Kulturstiftung

Die SK Stiftung Kultur ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts. Sie wurde 1975 anlässlich des 150jährigen Bestehens der Sparkasse KölnBonn, vormals firmierend unter Stadtparkasse Köln, unter dem Namen „Stiftung City-Treff“ gegründet. Die ersten 15 Jahre Stiftungsarbeit waren geprägt durch das Anliegen, den Kölner Bürgern in einem Informations- und Bildungszentrum durch ein breit gestreutes Angebot an kulturellen Programmen und Veranstaltungen Gelegenheit zu geben, sich in seinen Kenntnissen und Fähigkeiten fortzubilden. Dieses sollte als Dank der ehemaligen Stadtparkasse Köln an die Kölner Bürger für ihre langjährige Treue zur ehemaligen Stadtparkasse verstanden werden.

Mit Beginn der 1990er Jahre wurde das ursprüngliche Anliegen durchdacht. Unter Berücksichtigung der veränderten kulturellen Bedürfnisse wurde festgestellt, dass es für viele bisherige Angebote und Veranstaltungsformen mittlerweile genügend andere öffentliche und private Anbieter gab, und die Stiftung ihre Vorreiterfunktion auf andere Bereiche verlagern konnte. Im Sinne ihrer Maxime: "Stiftungsarbeit als Anstiftung" geriet nun die Kulturförderung in den Mittelpunkt ihres Interesses. Die Entwicklung vom Informations- und Bildungszentrum zur Kulturstiftung wurde vollzogen.

Parallel zu diesen Überlegungen erweiterte die Stiftung ihr Engagement auch in der Weise, dass sie selbst Träger kultureller Institutionen wurde.

1983 wurde die "Akademie für uns kölsche Sproch" gegründet, eine Einrichtung zur Erforschung und Pflege der Kölner Mundart und zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

1985 konnte die private Sammlung über den professionellen Bühnentanz des Tänzers, Pädagogen und Publizisten Kurt Peters erworben werden.

1992 kam mit dem Erwerb des Nachlasses des Fotografen August Sander ein weiteres Archiv dazu.

Die Arbeit der SK Stiftung Kultur gliedert sich heute in vier Betätigungsfelder:

1. Kultur und Medien
2. Akademie für uns kölsche Sproch
3. Deutsches Tanzarchiv Köln
4. Die Photographische Sammlung

Ihrem Auftrag entsprechend "anzustiften", wird die Stiftungsarbeit auch in Zukunft sinnvoll und innovativ die Kölner Kulturlandschaft bereichern und zwar mit eigenen Ideen und Akzentsetzungen.

Der Stiftung können weitere Mittel über die Summe des Stiftungskapitals hinaus zugewendet werden. Auch dritte Personen können mit Spenden den allgemein verbindlichen Zweck der Stiftung fördern.

Die Stiftung hat folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „SK Stiftung Kultur“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
3. Ihr Sitz ist Köln.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist es, die sozialen und kulturellen Beziehungen der Menschen untereinander zu fördern und ihnen durch ein breites Angebot an Bildungs- und Betätigungsmöglichkeiten bei der Verwirklichung ihres humanen Selbstverständnisses Hilfestellung zu leisten.
2. Der Zweck der SK Stiftung Kultur wird insbesondere durch vier Bereiche erfüllt, für die jeweils gesondert Rechnung zu legen ist.
 - 2.1 Bereich "Wissenschaftliches Erforschen der Kölner Mundart" und "Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde"
 - 2.2 Bereich "Volksbildung, Jugendfürsorge und -pflege" sowie "Altersfürsorge" und "Förderung kultureller Zwecke"
 - 2.3 Bereich "Photografie": wissenschaftliche Betreuung der Sammlungen, Öffnung für Forschung und Studien; Ausstellungs- und Ausleihfähigkeit
 - 2.4 Bereich "wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation des Tanzes, insbesondere des professionellen Bühnentanzes "
3. Im Rahmen der Zweckbestimmung unterhält die Stiftung Räumlichkeiten für die Bürger der Stadt Köln und führt die erforderlichen Programme durch; dabei darf es sich nicht um Pflichtaufgaben der Stadt Köln handeln.
4. Die Einrichtungen werden der Kölner Bürgerschaft in ihrer Allgemeinheit zur Verfügung gestellt; sie sollen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern der Stifterin oder deren Angehörigen und den der Stifterin nahestehenden Personen zugute kommen.

Die Bedeutung der Bereiche gemäß § 2, Ziffer 2.3 und 2.4 soll dadurch Rechnung getragen werden, dass hier in Einzelfällen über Köln hinaus Aktivitäten entwickelt werden können.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer Einrichtungen und Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 75 Millionen DM = 38.346.891€ (Umrechnungskurs: 1 € = 1,95583 DM). Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

2. **Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe grundsätzlich:**

- 2.1 aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- 2.2 aus den Zuwendungen Dritter.

Reichen die unter 2.1 und 2.2 genannten Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung nicht aus, dann kann das Stiftungsvermögen bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist und der Stiftungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren ist es aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

3. Die Erträge und die nicht dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen Dritter dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin, die Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und der Beiräte dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
5. Die Stifterin darf weder zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder bei einer Aufhebung der Stiftung irgendwelche Anteile vom Stiftungskapital zurückerhalten.
6. Die Stifterin kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 4 Geschäftsjahr und Prüfung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Bilanz mit dazugehöriger Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sind der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Vorstand
- Das Kuratorium

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse KölnBonn als Vorsitzendem sowie aus dem jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse KölnBonn als Stellvertreter und dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Köln oder einem von ihm benannten Vertreter sowie einem weiteren von der Stifterin zu benennenden Mitglied; bei Identität des Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köln kann an die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates dessen erster oder zweiter Stellvertreter, sofern er von der Stadt Köln entsandt wurde, als Vertreter berufen werden.
2. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei gemeinsam vertreten die Stiftung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. **Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:**
 - 2.1 Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung.
 - 2.2 Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Geschäftsführung und Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - 2.3 Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - 2.4 Festsetzung des Haushaltsplanes.
 - 2.5 Bestellung des oder der Geschäftsführer, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung sowie deren Bevollmächtigung zur Aufgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen.
 - 2.6 Berufung des Beirates.
 - 2.7 Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung. Der Jahresabschluss wird in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung vom Vorstand dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

- 2.8 Einreichung des Tätigkeitsberichtes und der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bei der Stiftungsbehörde (Regierungspräsident).
- 2.9 Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- 2.10 Der Vorstand räumt der Innenrevision der Stifterin ein originäres Prüfungsrecht ein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 9 Rechten und Pflichten der Geschäftsleitung

Der oder die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie ist gehalten, aus Gründen der Koordination und zur Erzielung einer größtmöglichen Effektivität eng mit der Verwaltung der Stadt Köln zusammenzuarbeiten. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 10 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus:

1.1 Mitgliedern, die von den nachfolgenden Institutionen entsandt werden:

- 1.1.1 insgesamt vier Vertreterinnen/Vertretern aus verschiedenen der im Rat vertretenen Fraktionen, welche der Stiftungsvorstand bestimmt.
- 1.1.2 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Köln
- 1.1.3 einem Vertreter der römisch-katholischen Kirche
- 1.1.4 einem Vertreter der evangelischen Kirche

1.2 Mitgliedern, die von der Stifterin berufen werden:

- 1.2.1 einem Vertreter der Stadtverwaltung
- 1.2.2 einem Vertreter der Gewerkschaften
- 1.2.3 einem Vertreter des Kölner Jugendringes
- 1.2.4 sowie sieben weiteren Vertretern, insbesondere aus Wissenschaft und Kultur
- 1.2.5 einem Wirtschaftsberater
- 1.2.6 den Ehrenmitgliedern

1.3 den Vorsitzenden der Beiräte gemäß § 12

2. Die Amtszeit der genannten Mitglieder beträgt fünf Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied zu 1.1 vor Ablauf dieser Zeit aus der Fraktion oder aus der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege usw. aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Im Falle des Ausscheidens der Mitglieder zu 1.1 aus der entstehenden Institutionen oder dem Kuratorium erfolgt die Wiederbesetzung durch die entstehende Institution.
4. Scheidet während der Amtszeit einer der Mitglieder zu 1.2 aus, so bestimmt die Stifterin ein auf demselben Gebiet arbeitendes neues Mitglied.
5. Wiederbenennung ist möglich.
6. Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Vertreter werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums gewählt.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. **Es beschließt über folgende Angelegenheiten:**
 - 2.1 Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.2 Genehmigung der Bestellung des oder der Geschäftsführer
 - 2.3 Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - 2.4 Beratung von Vorstand und Geschäftsführung über die laufende Programmgestaltung
3. **Es muss gehört werden:**
 - 3.1 Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über eine Änderung der Stiftungssatzung nach § 14.
 - 3.2 Vor der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung nach § 16.

§ 12 Beiräte

1. Der Vorstand kann Beiräte für die Bereiche gemäß § 2 berufen.
2. Ein Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.
3. Der/Die Vorsitzende eines Beirates ist Mitglied des Kuratoriums.

4. Die Mitglieder werden für fünf Jahre berufen, eine Wiederbestellung ist möglich.
5. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 13 Rechten und Pflichten des Beirates

1. Die Beiräte sind keine Organe der Stiftung.
2. Sie sollen die Geschäftsführung fachmännisch unterstützen und beraten.

§ 14 Änderung der Satzung

Beschlüsse des Vorstandes über die Satzungsänderung und über die Auflösung der Stiftung müssen einstimmig gefasst werden.

Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Dies gilt auch für einen Auflösungsbeschluss.

§ 15 Änderung der Satzung – Anhörung Finanzamt

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Weitere Unterrichtung der und Prüfung durch die Stiftungsbehörde

1. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.
2. Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt.

§ 17 Aufhebung und Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Köln, die es zur Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Kölner Mundart, für Volksbildung, kultureller Zwecke, der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat.

§ 18 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Stiftungsurkunde, mit letzter, durch das Innenministerium genehmigter Änderung, in der Fassung vom 30.06.2011.